

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung sind kein anrechenbares Einkommen bei Ermittlung des Arbeitslosengeldes II

Mit Urteil vom 25. November 2008 (Az.: L 3 AS 118/07) hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II (ALG II) nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen.

Beiträge, die im Rahmen einer Gehaltsumwandlung vom Arbeitgeber in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) eingebracht werden, gelten nicht als zu berücksichtigendes Einkommen. Sie mindern somit nicht die Hilfsbedürftigkeit eines ALG II-Empfängers.

Nach Auffassung des Landessozialgerichts stellen Beiträge in eine bAV kein anrechnungsfähiges Einkommen dar, da der Arbeitnehmer über den im Rahmen der Gehaltsumwandlung verzichteten Betrag nicht mehr verfügen kann.

Ursprünglich handelte es sich bei dem Gehaltsteil auf den verzichtet wurde zwar um einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers und damit um anrechenbares Einkommen. Durch die Gehaltsumwandlungsvereinbarung und den Abschluss eines Vertrages der bAV besteht jedoch gegenüber dem Arbeitgeber kein Anspruch mehr auf Auszahlung dieses Gehaltsteiles. Der Gehaltsverzicht gilt für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Auch ist dem Arbeitnehmer nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ein vorzeitiger Zugriff auf die in der bAV angesparten Beträge verwehrt.

Durch Gehaltsumwandlung in eine bAV eingebrachte Beträge sind als zweckgebundene Einkünfte von einer Berücksichtigung bei der ALG II-Berechnung ausgeschlossen.

Februar 2009

Industrie-Pensions-Verein e.V.

Wolfgang Peters

Telefon 04451 929-266

www.ipv.de

info@ipv.de